

Besondere Benutzungsordnung für die Ruder- und Kanuanlage und Regelungen für den Bootsbetrieb

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung ergänzt die „Benutzungsordnung für das Sportzentrum der Universität Passau“ und gilt für die Benutzung der Ruder- und Kanuanlage und enthält Regelungen für den Bootsbetrieb.

§ 2 Nutzungsberechtigte und Aufsicht

1. Mit der Nutzung der Ruder- und Kanuanlage erkennt der Benutzer die Benutzerordnung des Sportzentrums der Universität Passau in der jeweils gültigen Fassung sowie die Benutzungsordnung für die Ruder- und Kanuanlage an.
2. Während der Nutzung im Rahmen der im Buchungssystem ausgewiesenen Zeiten des freien Ruderns muss ein durch das Sportzentrum ausgestellter Nachweis über die Befähigung mitgeführt und auf Aufforderung vorgelegt werden können; die Identität ist ggf. durch einen gültigen Lichtbildausweis zu bestätigen.
3. Bei erheblichen Verstößen gegen die Benutzerordnung kann die weitere Nutzung der Ruder- und Kanuanlage zeitweise oder auf Dauer untersagt werden.
4. Voraussetzung für die Teilnahme an Wassersport-Kursen ist die ausdrückliche Erklärung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit; diese sollte mindestens den Anforderungen des Schwimmabzeichens Bronze entsprechen. Die Erklärung der ausreichenden Schwimmfähigkeit erfolgt automatisch mit der Anmeldung an Wassersport-Kursen.
5. Eine Nutzung des Bootshauses zu anderen als sportlichen Zwecken ist nur nach Genehmigung durch das Sportzentrum gestattet.
6. Das Motorboot dient als Rettungsboot und darf außer bei Gefahr im Verzug nur von den dazu vom Sportzentrum autorisierten Personen genutzt werden. Eine Nutzung als Sicherheitsboot im Rahmen der vom Sportzentrum angebotenen Ausbildung ist gestattet.
7. Grillen ist nur nach vorheriger Genehmigung und unter Verwendung der vom Sportzentrum bereitgestellten Grills gestattet. Diese sind unmittelbar nach Benutzung zu reinigen. Beim Verlassen des Geländes ist sicher zu stellen, dass jegliche Restglut abgelöscht ist. Bei angezeigter Waldbrandgefahr darf nur mit Gas gegrillt werden.

§ 3 Haftung

1. Das „freie Rudern“ stellt eine freie Sportausübung dar, die grundsätzlich auf eigene Gefahr erfolgt (d.h. es besteht kein Unfallversicherungsschutz aus der gesetzlichen Unfallversicherung).
2. Es wird allen Nutzungsberechtigten empfohlen, eine Haftpflichtversicherung zur Erlangung von Versicherungsschutz für den Fall abzuschließen, dass bei der Sportausübung Dritten ein Personen- oder Sachschaden zugeführt wird und hieraus Haftungsansprüche erwachsen. (vgl. § 6 Nr. 1 Benutzungsordnung).

§ 4 Revier- und Fahrordnung

1. Der Gefahrenbereich des Kraftwerkes unterhalb Flusskilometer 4,8 darf nicht befahren werden. Die Wende ist für Ruderboote am gelben Aufforderungsschild der Universität „Ruderboote der Uni ab hier in Richtung Floß steuern und dort wenden“ zu beginnen.
2. Fahrordnung: Gerudert wird ufernah jeweils auf der in Fahrtrichtung gesehenen rechten Seite. Kanus halten sich in Fahrtrichtung links ufernah.
3. Vorfahrtsregeln: Kanus müssen Ruderbooten ausweichen. Bei der Begegnung von Kanu und Ruderboot muss das Kanu in Fahrtrichtung zum Ufer ausweichen. Bei Überholvorgängen orientieren sich die

Überholenden Richtung Flussmitte. Das Boot, welches überholt wird, hat sich am Ufer zu orientieren. Motorisierte Schiffe und Segler haben Vorrang. Bei Kollisionsgefahr soll eine Warnung durch Zuruf erfolgen.

4. Beim Manövrieren im Stegbereich haben alle Beteiligten höchstmögliche Sorgfalt walten zu lassen.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Großboote (ab Dreier) dürfen ganzjährig, Einer und Zweier nur von April bis Oktober genutzt werden.
2. Bei einem Wasserabfluss von mehr als 1200m³/s gemessen am Kraftwerk Ingling besteht Ruder- und Kanuverbot. Sind entsprechende Informationen nicht verfügbar, gilt die Regelung, dass ein solches bei mehr als einem geöffneten Wehr in Kraft tritt.
3. Jede Fahrt ist vor Antritt im Fahrtenbuch mit Nennung des Bootes, der Abfahrtszeit und der Mannschaft einzutragen. Nach Rückkehr sind Ziel der Fahrt, Rückkehrzeit, gefahrene Kilometer und eventuelle Mängel nachzutragen.
4. Bei Dunkelheit, aufziehendem Gewitter, starkem Nebel oder Niedrigwasser besteht Ruder- und Kanuverbot!
5. Während Gewittern ist unverzüglich das Ufer aufzusuchen und das Boot zu verlassen.
6. Beim Rudern in Einern und Zweiern ist das Tragen von Schwimmwesten ganzjährig Pflicht. Von November bis März gilt auch in Großbooten Schwimmwestenpflicht. Ausgenommen sind Ruderer, die die vom Sportzentrum ausgestellte Berechtigung zum freien Rudern haben.
7. Bei der Nutzung von Kanus, Kanadiern oder Drachenbooten ist das Tragen von Schwimmwesten ganzjährig Pflicht.
8. Das Schwimmen im Inn ist ebenso wie das Befahren mit Luftmatratzen oder ähnlichen Schwimmhilfen nicht gestattet.

§ 6 Umgang mit Booten und Material

1. Beim Verbringen der Boote zum und vom Wasser muss die Mindestzahl der Träger der Zahl der Ruderplätze entsprechen.
2. Beim Transport der Riemen und Skulls zeigen die Blätter in Blickrichtung. Zur Schonung des Materials dürfen nicht mehr als ein Paar Skulls auf einmal transportiert werden.
3. Boote und Zubehör sind sorgsam zu behandeln, nach der Fahrt mit sauberem Wasser abzuspülen, abzutrocknen und an die vorgesehenen Lagerplätze zurückzubringen (Boote mit Bugspitze voraus in die Halle; Auflage-Markierungen am Boot beachten, ggf. Gummi unterlegen).
4. Der Bootssteg dient ausschließlich dem Ab- und Anlegen der Boote und der Ablage von Rudern, Paddeln und sonstigem Bootsgerät.
5. Das Motorboot ist nach Ende der Fahrt zu betanken, am Steg ordnungsgemäß zu sichern und mit der Persenning abzudecken. Die Fahrt ist unter Angabe der Betriebsstunden im Fahrtenbuch zu vermerken.
6. Aufgetretene Kollisionen sind dem Sportzentrum unverzüglich schriftlich mit Unfallbericht zu melden.
7. Schäden und Mängel an Anlage oder Material sind unverzüglich dem Sportzentrum zu melden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungsordnung vom 5. April 2016.

Passau, den 28. März 2019

Prof. Dr. G. Berschin
Leiter des Sportzentrums